

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 61 vom 25. September 2020



**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Engineering
und
den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik und
Chemieingenieurwesen**

Auf der Grundlage von § 82 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 545), haben der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 12.05.2020 nach Genehmigung durch das Rektorat vom 14. September 2020 sowie durch den Rektor gem. § 82 Abs. 2 Satz 2 SächsHFG vom 23. September 2020 nachstehende

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen
für den Bachelorstudiengang Engineering
und**

den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen

beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnungen o.g. Studiengänge werden wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

**§ 16a
Ersatz von Prüfungsleistungen**

(1) Der Prüfungsausschuss wird für die Prüfungstermine im Wintersemester 2020/21 ermächtigt, Ersatzleistungen zu bestimmen, wenn die im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsleistungen von der Hochschule nicht angeboten werden können oder aus anderen von dem Prüfungskandidaten nicht zu vertretenen Gründen nicht abgelegt werden können. Davon unberührt bleibt das Recht des Prüfungsausschusses über den Ersatz von Prüfungsvorleistungen zu entscheiden (§ 16 Absatz Nr. 1).

(2) Für die festgelegten Ersatzleistungen gelten folgende Sonderregelungen:

- Eine nicht bestandene Ersatzleistung wird einmalig nicht als Fehlversuch gewertet.
- Eine bestandene Ersatzleistung kann einmal wiederholt werden. Es zählt dann der bestreite Versuch.
- Studierende, die die angebotene Ersatzleistung nicht in Anspruch nehmen wollen, können unbeschadet etwaiger Fristenregelungen bis zum nächsten Prüfungstermin, in der die im Prüfungsplan vorgesehenen Leistungen wieder angeboten werden können, warten.

(3) Sobald die im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsleistungen wieder angeboten werden können oder andere, nicht vom Prüfungskandidaten zu vertretende Gründe, welche die Ablegung von vorgesehenen Prüfungsleistungen verhindert haben, wegfallen, entfällt die Möglichkeit, Ersatzleistungen zu erbringen.

Artikel 2
Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die in o.g. Studiengängen studieren bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie im Wintersemester 2020/21 ablegen werden.

Freiberg, den 23. September 2020

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg